

**Änderungstarifvertrag zur
Tarifvereinbarung zur Festlegung der tariflichen
wöchentlichen Arbeitszeit durch freiwillige
Betriebsvereinbarung**

für die

Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

vom 22. November 2024

gültig ab 22. November 2024

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V

und der

IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgender

Änderungstarifvertrag zur Tarifvereinbarung zur Festlegung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit durch freiwillige Betriebsvereinbarung

vom 9. November 2021 für die Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalts geschlossen:

1. § 3 Abs. 2

Der bisherige § 3 Abs. 2:

„Als Bausteine dieser Kostenkompensation stehen die tariflichen Jahresleistungen T-Geld, T-ZUG (B), betriebliche Sonderzahlung, zusätzliche Urlaubsvergütung zur Verfügung. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich, soweit diese zeitweilig vollständig oder teilweise zur Kompensation verwendet werden.“

wird wie folgt neu gefasst:

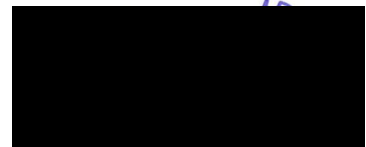
„Als Bausteine dieser Kostenkompensation stehen die tariflichen Jahresleistungen T-Geld, T-ZUG (B), betriebliche Sonderzahlung, zusätzliche Urlaubsvergütung zur Verfügung. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich, soweit diese zeitweilig vollständig oder teilweise zur Kompensation verwendet werden.“

Für diejenigen Unternehmen, in denen die Betriebsparteien vereinbart haben oder zukünftig vereinbaren werden, das T-Geld zur Kompensation der Kosten aufgrund der Reduzierung der tariflichen Arbeitszeit zu nutzen, und die beabsichtigen, dieses nach den Neuregelungen der Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (EV TV T-ZUG) vom 22. November 2024 zu differenzieren, vereinbaren die Betriebsparteien eine wertgleiche Kostenkompensation. Wird eine entsprechende Regelung nicht gefunden, wird anstatt des differenzierten T-Geldes ab August des Jahres, in dem der Arbeitgeber von der Differenzierung Gebrauch macht, bis einschließlich Juli des Folgejahres das monatliche Grundentgelt der Beschäftigten um 1/12 des jeweiligen T-Geldes gekürzt. Diese Kürzung findet bei Durchschnittsberechnungen aller Art keine Berücksichtigung.“

2. § 4 Ziff. (1)

Die bisherige § 4 Ziff. (1):

„(1) In Betrieben, die eine Arbeitszeitregelung nach dieser Tarifvereinbarung vereinbaren, können ab Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung für die Laufzeit dieser Tarifvereinbarung sowie für den Fall der Beendigung dieser Tarifvereinbarung für den Zeitraum ihrer Nachwirkung folgende tarifliche Regelungen zur Anwendung vereinbart werden:



- *Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können flexible Arbeitszeitkonten (Flexi-Konto) ohne Ausgleichszeitraum gemäß Anlage 2 eingeführt werden.*
- *Die Auszahlungsmöglichkeit von Zeitguthaben nach § 3 Ziff. (2) IV MTV wird auf 100 Stunden festgelegt.“*

wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In Betrieben, die eine Arbeitszeitregelung nach dieser Tarifvereinbarung vereinbaren, können ab Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung für die Laufzeit dieser Tarifvereinbarung sowie für den Fall der Beendigung dieser Tarifvereinbarung für den Zeitraum ihrer Nachwirkung folgende tarifliche Regelungen zur Anwendung vereinbart werden:

- *Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können flexible Arbeitszeitkonten (Flexi-Konto) ohne Ausgleichszeitraum gemäß Anlage 2 eingeführt werden.*
- *Die Auszahlungsmöglichkeit von Zeitguthaben nach § 3 Ziff. (2) IV. MTV wird auf 150 Stunden festgelegt.“*

3. § 8

Der bisherige § 8:

„§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Tarifvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31.01.2024 kündbar.

Ab dem 01.02.2024 gilt die Kündigung des MTV als zeitgleiche Kündigung dieser Tarifvereinbarung.“

wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Tarifvereinbarung tritt am 22. November 2024 in Kraft und löst die Tarifvereinbarung vom 9. November 2021 ab. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.

Die Kündigung des MTV gilt als zeitgleiche Kündigung dieser Tarifvereinbarung.“

4. Schlussbestimmung

Dieser Änderungstarifvertrag tritt zum 22. November 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 22. November 2024

**Verband der Metall- und Elektro-
industrie Sachsen-Anhalt e.V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**